

Acten-mässige
RELATION

Wie es mit des gewesenen Müllers zu Fockendorff
Thoma Langens Entleibung/

Auch

Desselben gewesenen Eheweibs Marien/

Und

Des Mühlknechts Martin Müllers/

Erfolgeten Inquisition, und nach ihren beyderseits Geständnis/ daß sie
ihn mit dem Stricke im Bette erwürgt/erlangten Urthel und Recht/wie auch was
sonsten darbey vor Umbstände vorkommen/allenthalben ergangen/und recht-
lich erörtert worden.

Der Wahrheit zu steuer/ und männiglich zur guten Nachricht
ausgefertiget.



Altenburg/ gedruckt bey Gottfried Richtern/ J. S. Hoffbuchdr.

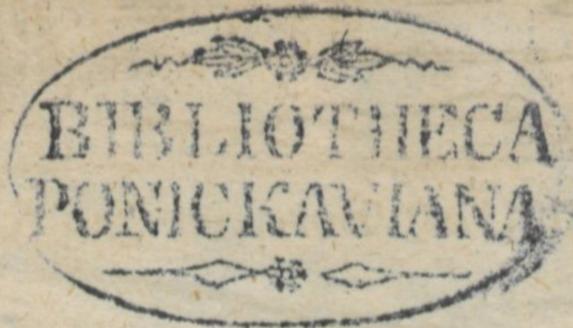
48



Es ist in dem Dorffe Zockendorff des Fürstl. Sächß. Ampts Altenburg am 2. Julii dieses 1689sten Jahres eine That geschehen / die wegen der dabey verhandelten Umständen so erschrecklich und unmenschlich / daß man dergleichen schwerlich in einem Historico finden wird ; Die weil nun bey diesen bösen Zeiten / da die Wercke des Unglaubens und Satans sich immer häufiger hervor thun / nicht nur erbaulich / sondern auch wegen der Zeitwährender Inquisition durch das ganze Land ergangenen guten theils unwarhafftigen Geschwäzes / auch zu Linderung der Straffe unternommene Defension, und dabey allerhand vorgefallene und durch rechtliche informatata erörterter Dubiorum, höchstnöthig daß das publicum von dem ganzen Verlauffe Acten mässig berichtet werde / so hat man so viel die Zeit leiden wollen nachfolgenden warhafften und Acten-mässigen Bericht nicht alleine von der Bewandnis der That an sich selbst / sondern auch von der inquisition und Bestrafung der Rissethäter zu erstatten sich gefallen lassen : Es verhält sich aber der Verlauff der That also :

Im Dorffe Zockendorff / so in dem Fürstl. Sächß. Ampte Altenburg an der Pleise unweit der Leipziger Strasse und dem Dorffe Treben gelegen / ist eine Mahl-Mühle / so nun in die 250. Jahr von denen Langen / bekanten Bauers-Leuten / leglich aber seither Anno 1674. her von Thoma Lange eigenthümlich besessen und genüget worden. Dieser Thomas Lange hat vor 14 Jahren im Herbst aus einer in hiesigem Ampte sonderlich wohlangeschienen ehrlichen Bauer-familie, ihm sein Weib Marien / genommen und ehelich copuliren lassen / da sich dann alsobald bey der Versprechung begeben / daß der Braut / wie sie ad Art. 6. selbst angegeben / ein Thaler vom Verlöbniß Gelde entfallen / welches allerseits Anwesende schon damahls erschre-

cket



cket und von ihnen vor ein böß Zeichen aufgenommen worden; wie dann auch alsobalden nach gescheneher Verlöbniß und Copulation, sich allerhand Anzeigungē des Unvergnügens und Mißverständnisses unter diesen Eheleuten hervor gethan / auch folgendes Ambtskündig worden / daß weder der Ehestand noch Haushalt- und Mühlwesen bey diesen Leuten zum besten stehe / davon so wohl vor der Obrigkeit als vor denen Herren Geistlichen der Mann die Ursache auff die Frau / mit vorwenden / daß sie ihn so verächtlich hielte / und denen Mühl- Knechten zu sehr nachgieng / die Frau aber auf den Mann / mit vorgeben / daß dieser dem Haus- und Mühlwesen nicht gewachsen auch ihrem Rath nicht folgen wolte &c. geschobē / und sie also in Widerwärtigkeit biß an den andern Tag des Monats Julii / war gleich der Tag Mariä Heimsuchung des ietztlauffenden 1689ten Jahrs mit einander gelebet;

Selbigen Abends nach geendigten Gottesdienste hat besagter Thomas Lange vor der Schencke zu Fockendorff gestanden / dem Danze zugesehen und sich gar langsam nach Hause begeben / dann Anstalt zu Abhohlung Holzes aus der Leina gemachet / und nachdem er mit den Kindern und Gesinde gessen / auch bey dem Ofen in der Wohnstube Rock / Schue und Strümpffe außgezogen / mit dem Vorgeben; Er wolte gehen / sie sollten auch bald fort machen / und das Licht ausleschen / es wäre nicht viel Dehl mehr da / sich zu Bette begeben. Welchem kurz darauß / die Müllerin gefolget / die Magd und das Kindermägdgen auch in das untere Nebenstübgen zu denen 5. Kindern sich schlaffen geleget; Folgenden Mittwochs als den 3. Julii stehet die Müllerin und das Gesinde frühe zu rechter Zeit auff / ein jedes gehet an seine Arbeit / und unter andern will der Pferde- Knecht Mehl nacher Treben fahren / kan aber der Säcke allein nicht mächtig werden / und ruffet daher der Müllerin daß sie ihm helfen soll; Diese sich stellend / als wenn der gleichen Arbeit / vielmehr dem Manne als ihr gehörig / befiehet dem Kinder- Mägdlein den Müller / so etwan seiner Gewohnheit nach auff dem Heu liegen würde / zu ruffen und zu suchen; Nachdem solches erst auff dem Heu-Schuppen

pen- und Pferdestalle / iedoch weil daselbst niemand gewesen / umbsonst / nachmahls aber in der Geschirr-Kammer geschehen / kömpt das Mägdlein von dar gelauffen / und berichtet das sich der Müller daselbst erhencet / welches nach eingonnenen Augenschein die Müllerin des Maiss im Dorffe bestndlichen Geschwister und Freunden / aus diesem aber der Bruder Hans Lange dem F. Amte mit beygefügter Ruchmassung das es aus Melancholey geschehen / am 3. Jul. hinterbracht.

Wey gerichtlicher Besichtigung selbigen Tages haben die hierzu aus dem Fürstl. Amte abgeordnete Gerichts-Personen in Gegenwart vieler andern befunden;

Das besagter Müller / Thomas Lange in einer über dem untersten Neben Stübgen / (worinnen Mäde und Kinder gelegen /) befindlichen obern Kammer / so nach dem Garten hinaus gehet / und zu nichts anders als zu verwahrung einigen Mühlgeschirres gebraucht worden / dergestalt an eine in die Wand bey dem ein wenig aufgemachten Fenster geschlagenen eisernen Zimmermans-Klammer im blossen Hemdde aufgehencet gewesen / das er fast auf dem Boden gekniehet / und der Strick / so ein alt Stück Leine / einfach umb den Hals und auf der rechten Seiten des Halses / mit welcher er an der Wand gelegen / einmahl zugezogen / auch umb die eiserne Klammer drey mahl durchgeschlungen / und legt zu geschleiffet / die Hosen und die Müze aber neben dem Körper auf der Erde geleget gewesen. An dem Halse zur linken Seiten unweit der Kehlen sind zwey ziemlich schwarz-braune Flecke / und dann an dem Körper / nachdem er gang entblöset / auf dem Rücken fast zu Ende desselben / gleich auf dem Rückrade sechs kleine Flecklein oder Läschen davon die Haut weg gewesen / welche aber weder blutig noch braun / im übrigen der ganze Ober-Leib gang weiß und unversehret / der untere aber und die Beine von dem hinunter getretenen Geblüthe / davon auch etwas aus des Erhenceten Munde gelauffen / gang braun angemerket / darauf (1.) Die Müllerin / Maria Langin / (2.) das Kinder-Mägdlein Sibylla Ganglossin von Ramsdorff 15. Jahr alt / (3.) Christoph Köhler / der Pferde-Knecht /

Knecht/ 18. Jahr alt. (4.) Anna Rüggerin die Magd 34. Jahr alt/ auffer welchen und denen 5. Langischen kleinen Kindern auch dem Schencken/ niemand in der Mühle gewesen/ (5.) Christoph Krosse Anspanner zu Fockendorff/ so mit dem Erbencken vor der Schencke den Abend zuvor gestanden; (6.) des Müllers Bruder Hans Lange/ und alle andere dessen zugegen gewesene Anverwandte über diesen Unfall vernommen/ nachdem aber kein anderer Verdacht / als daß der Müller sich aus Melancholey selbst erhengt haben müste/ von ihnen beybracht / der Körper durch den Casviller vom Strange geschnitten / und auff Verordnung des hiesigen Fürstl. Consistorii, an einem abgesonderten Orte auf dem Gottes-Acker zu Treben / weil er von dem Herrn Pfarr und dem Kirchspiel seines geführten Wandels halber ein gut Lob/ iedoch ohne Gesang und Klang/ begraben worden;

Nachgehends als man im Fürstl. Amte die bey der Besichtigung befundene und andere vorher gegangene Umstände reiflich erwogen/ und theils aus dem gemeinen Ruffe/ theils von glaubwürdigen Personen erfahren / daß

1. Der entleibte Müller sich Zeit seines gangen Ehestandes mit seinem Weibe gar übel vertragen.

2. Das Weib im Beruff gewesen/ daß sie mit denen Mühl-Knechten verdächtig conversiret/ und dadurch dem Manne zum Mißvergnügen Anlaß geben;

3. Sich ein paar Jahr her Martin Müller von Langenleube in der Mühle als Mühlknecht aufgehalten/ mit welchem die Müllerin so verdächtig umgangen / und von dem Manne selbst sich also antreffen lassen / daß auch dieser es seinen guten Freunden weinend geklaget.

4. Dieser Mühlknecht/ so am Weihnachten 1688. abgezogen/ sich dennoch darieder immer in der Mühle bey der Müllerin eingefunden / und zumahl Sonnabends vor des Müllers Entleibung sie allhier in Weinkeller geführet.

Dieser verdächtige Mühlknecht am ersten den 3. Julii
A 3 1689.

1689. frühe die Post/das sich der Müller zu Fockendorff erhencet/
nach Regis bracht.

6. Folgend in der Nacht zur Müllerin in die Mühle kom-
men / und bey ihr in der Kammer blieben / auch einmahl des Tages
bey ihr gewesen.

7. Unter denen obgedachten Besichtigungs-Umständen
auch verdächtig / daß der Erhencete dem vorigen Tag über ganz
frölich gewesen / Anstalt zum Holzführen gemacht / sich nach der
Abendmahlzeit als einer der in sein Bette gehen will / biß auf das
Hembde und Hosen ausgezogen / auch daß er zu Bette gehen wol-
len / gemeldet / des Morgens aber auffer dem Bette in einer Kam-
mer / darinne kein Bette noch erie geschlafen / im blossen Hemde/
fast kniend an einem wunderbarlich angeschlungenen Stricke mit de-
nen Läschen auf dem Rücken angetrossen / und von der Müll-
erin des Nachts über in ihrem Bette / dahin er gehen wollen / nicht
vermisset worden ; und dergleichen mehr / ꝛ.

So hat man sich gnugsam berechtiget erachtet / mit der captur und
inqvifition wider die Müllerin und den Mühlknecht Martin Müll-
lern zu verfahren / gestalt dann auch das erste / theils vermittelst gesche-
hener behörigen requifition an die Hoch-Adl. Brandischen Ober-ge-
richte zu Langenleube / theils durch eigne Ambts-Anstalt zu Focken-
dorff am 23. Julii jüngst hin geschehen.

Bey der inqvifition und zwar alsobald bey der ersten Verhör /
hat auf beschehene bewegliche Vorstellung und Ermahnung die ver-
haftete Maria Langin sich des begangenen Ehebruchs und Mords an
ihrem Ehemanne Thomas Langen in Güte schuldig bekennet / und bey
Erzählung des Verlauffs zum Mitgehülffen Martin Müllern umb-
ständlich angegeben / dieser hingegen hat Tages darauff zwar anfäng-
lich alles geläugnet / nachdem es aber auf die confrontation ankam-
men / ist er auch in Güte loß gebrochen / und haben beyde so wol damals
summariter als hernach am 26. und 27. Julii ad articulos ihr ganzes
Verbrechen folgender gestalt / und zwar jedes Theil absonderlich aus-
gesaget :

Wie

Wie sie / das Weib und der entleibte Mann Thomas Lange
die ganze Zeit ihres 14. jährigen Ehestandes sich iederzeit übel mit
einander vertragen / der Mann möchte sonst wohl überall ein gut
Lob seines Wandels haben / gegen sie aber habe er sich iederzeit übel
erzeiget / daher sie ihm länger nicht als 4. bis 5. Jahr getreu ver-
blieben / und sich durch 3. Mühlknechte / nemlich durch N. N. vor
9. Jahren / bey welchem sie auch ihr Mann einmahl hinter dem Of-
fen ertappet. Durch N. N. welcher nur einmahl auff der Treppe
mit ihr zu thun gehabt / und dann durch den Mit-inquisiten Mar-
tin Müllern von Langenleube erst zum Ehebruche / und letzt von
diesem alleine zum Morde ihres Mannes verleiten lassen. Die
erste Vertraulichkeit wäre mit Martin Müllern / so vergangene
Ostern vor 2. Jahren als Mühlknecht in die Mühle kommen / ein
Viertel Jahr nach seinem Anzuge daher gemacht worden / daß sie
ihres kranken Kindleins wegen in der Stube geblieben / und ihn da-
er auch daselbst auf der Ofen-Bancf gelegen / geherget und gekir-
set / und ihn gefragt / ob ihm die Zeit auch lang sey / W. welche her-
nach eben daselbst / da er vorgeben: Wenn er nur in eine Mühle
kommen könnte / er habe auch ein bißgen Mittel / wolte gerne eine
W. we mit 6. oder 7. Kindern nehmen / zc. in so weit bestärket
und fortgesetzt worden / daß sie erst in der Mandel-Kammer sich
beyde des Ehebruchs verglichen / und er ihr Geld zu einem Peize
spendiret / nachmahls aber denselben in des Müllers Ehebette zum
ersten und hernach fast unzehlich mahl unter östern Wünschen / daß
doch der Müller einmahl sterben möchte / verübet und vollbracht ;
auch habe sie der entleibte Müller einmahl in verdächtiger con-
versation in der Mandel-Kammer beysammen angetroffen / aber
nichts / als was sie da machten / zu ihnen gesagt ; Vergangene
Weyhnachten 1688. sey er Martin Müller / wieder abgezogen / und
habe eine Weile in der Mühle zu Wolffcis und letzt zu Regis vor
Mühlknecht gedienet / die ganze Zeit her hätten sie keinen Vorsatz
gehabt / den Müller / Thomas Langen umzubringen / bis daß sie
beyde und zwar Martin Müller seiner alten Mutter halber von
Lan-

Langenleuba / sie die Müllerin aber wegen Verkaufung etlicher Schweine von Fockendorff am 29. Junii als Sonnabends vor Maria Heimsuchung herein nach Altenburg kommen / und aus einem Bierhause einander in den Raths Weinkeller bestellet / da dann die Müllerin über ihren Mann / daß er sie übel halte und dem Haußwesen nicht recht vorstehe / er / Martin Müller aber / daß er gerne freyen wolte und nicht wisse / wie es der Müllerin wegen werden würde / geklaget / endlich aber Martin Müller den Anschlag geben / daß sie den Müller Thomas Langen / weil er feste schlief / in seinem Bette erwürgen / und als wenn er sich selbst erhencet hätte / hinhengen wolten / worein die Müllerin alsbald gewilliget / und sich beyde dahin beredet / diese That noch selbigen Abend zu bewerkstelligen / und zum Erwürgen erst des Mannes Flor / nachmahls bey Erinnerung / daß dieser zerrissen / einen neuen von der Müllerin gekauften Strick zu gebrauchen ; wie dann zu dem Ende die Müllerin voraus nach Hause gingen / Martin Müller aber / nachdem er den ordentlichen Weg an der Pleisse hinumbeschweiffet / und sich eine weile bey dem Fockendorffer Wehre verborgen gehabt / sich Abends nach 10. Uhren in dem bestimmten Kleingarten hinter der Mühle eingefunden / da ihm die Müllerin berichtet / es gienge selbige Nacht / weil der Mann der Mühlgäste halber nicht in dem Bette / sondern unten in der Stuben auf der Ofenbank schlief / nicht an / daher sie beyde selbige Nacht sich in des Müllers Kammer und Ehebett begeben / und nicht alleine darinne 2. mahl Ehebruch getrieben / sondern auch den andertweitem Verlaß genommen / daß sie den einmahl beschlossenen Mord 2. Tage darnach / nemlich den 2. Julii / als an Maria Heimsuchung vollbringen wolten / wobey Martin Müller angeführet / daß es keine Sünde / habe doch Judith dem Holofernes auch den Kopf abgehauen / und die Müllerin beschlossen / so wolten sie es in Gottes Nahmen thun.

Am 2. Julii als Dienstags zur Nacht / da Thomas Lange Eingang erzehleten Massen zu Bette gewesen / und sein Weib abermahls

mahls im Klein-Garten Martin Müller dessen benachrichtiget / wären sie wieder mit einander eins worden den Mord zu vollbringen / zu dessen Beförderung Martin Müller / ob gleich die Müllerin das Eindeckel-Band zu wege gelegt gehabt / einen Strick mitgebracht / welchen die Müllerin genommen / damit in des Mannes Kammer gingen / sich aufgezogen / zu dem Manne in das Bette gelegt und also probiret ob der Mann auch feste schlaffe / nach dessen Versicherung sie im Peltze wieder herunter zu Martin Müllern gingen / und als sie abermahls mit Versprechung der Ehe sich zu dem Morde im Rahmen Gottes bereitet / sich beyde in des Mannes Kammer begeben / da dann Martin Müller anfangs vor der Kammerthür stehen blieben / die Müllerin sich aber wieder zu ihrem entschlaffenen Mann an die lincke Seite im Bette gelegt / mit dem rechten Arme / darinnen sie ein Ende des Strickes gehabt / ihrem Manne unter dem Halse oder Nacken durchgefahret / und ihm der sich ein wenig gereget / als geschähe es aus ehelicher Liebe / umbfasset / bald aber mit zurücklassung des Strickes die rechte Hand wieder zurück gezogen / folgendes mit beyden Händen den Strick vorn an des Mannes Halse zugeknüpffet / und gleich wie sie davon ein Ende behalten / also habe Martin Müller / so zur Kammerthür hinein zum Bette gingen / das andere Ende des Strickes ergriffen / und sie beyde also zu gezogen / davon der Müller ohne einiges Zucken (außer daß er sich in Seiten ein wenig aufgeblehet) gestorben / und ihm mehr nicht als etwan ein paar Tröpfgen Blut / wissen nicht ob aus dem Munde oder Nasen / auf die Pfiehlzieche / so sie deswegen abgezogen / gefallen. Nach vollbrachter Erwürgung wären sie beyde hinunter in die Küche gegangen / hätten ein Licht angezündet und nach ihrer Wiederkunfft den erwürgten Mann aus seinem Bette und Kammer / und zwar das Weib voran an Beinen / Martin Müller aber hernach am Kopffe über das etwa 9. Schritte lange Gängelein in die Geschirrkammer getragen / ihn anfangs auf eine Lehnbank gesetzt / nachmahls aber wie Martin Müller die eiserne Klammer mit einer Art in die Wand am

Fenster eingeschlagen gehabt / an solche Klammer mit dem Stricke / wobey die Müllerin nachgehoben gehenget / und die nachgeholtten Hosen und Mütze darneben auf die Erde geleget / sonst hätten sie weder mit Stossen noch Schlagen Gewalt an ihm verübet / und möchten die Päschen wohl im Tragen an der hohen Thürschwelle / oder in Aufhängung an der Lehnbank worden seyn. Hierauff wären beyde inquisiten wieder in die Schlaff-Kammer gangen / daselbst abermahl auff der unten am Bette stehenden Kisten Ehebruch getrieben / und den Verlaß genommen / das Kinder-Mägdlein ihren Mann erst auf dem Heu / und hernach in Kammern wolte suchen / und als wenn sich dieser selbst erhencket / offenbar machen lassen / Martin Müller aber etliche Tage drauff als Mühl-Knecht bey ihr eintreten / sie nachmahls ehelichen und die Mühle annehmen solte. Nach Mitternacht sey Martin Müller fort nach Regis gangen / und Thomä Langens Todt folgenden Mittwochs abgeredter Massen kund gemacht / sie aber nunmehr zur hafft bracht worden. Wobey die Müllerin anfangs vermeinet / sie habe an ihrem Mann / weil er sie so übel gehalten / und ihren vorgeben nach immer gefluchet / nicht unrecht / sondern an ihn als an einem Viehe gethan zc.

Dieses ist der warhafftige Inhalt ihrer Aussage und Beschaffenheit dieser erschrecklichen That / worauff als am 27. Jul. die inquisitionis Acten in den Fürstlichen Sächs. gesamtten Bohllöbl. Schöppenstuel nacher Jena verschicket worden / am 9. Augusti aber ein Urtheil folgenden Inhalts eingelauffen ;

P. P.

Es uns die wider Marien / Thomas Langens des Müllers zu Fockendorff Eheweib / auch Martin Müllern / einen Mühl-Knecht / ergangene inquisitionis-Acta, sammt einer Frage / zugeschicket / und darüber unsere Rechts-Berichtung gebethen worden / demnach sprechen wir vor Recht / haben

Ma

Maria Langin / und Martin Müller beyde in Güte gestanden
und bekandt / daß sie mit einander zu vielmahlen geehbrüchet/
darauf sie beyde sich verglitten / der Marien Mann / Thomas
Langen / umzubringen / und so dann einander zu ehlichen / in=
massen sie / das Weib / als der Mann des Nachts im Bette fest
geschlaffen / demselben einen Strick untern Hals durchgesteckt /
ihn umgeschlungen / und sie mit dem einen / Martin Müller
aber / welchen sie zu dem Ende eingelassen / mit dem andern En=
de des Stricks zugezogen / und dergestalt Thomas Langen er=
würget / auch hernach beyde den todten Körper aus solcher
Kammer in eine andere getragen / und denselben mit dem
Strick an einem darzu eingeschlagenen Hacken aufgehendet /
dahero / als des andern Tages dieser Körper also angetroffen /
man dafür gehalten / daß der Müller sich selbst erhendet / und er
deswegen / als ein selbst-Mörder begraben worden. Daferne
nun beyde inquisiten auf solchen ihrem Geständnis nochmahls
vor gehegten Heilichen Gerichte / verharren ; So werden
solcher erschrecklichen Ubelthat wegen inquisiten / und zwar
Maria Langin in einen Sack gesteckt / ins Wasser geworffen /
und erträncket. Martin Müller aber mit dem Rade vom Le=
ben zum Tode gestrafft. Von Rechts wegen. Urkundlich mit
unserm Insiegel besiegelt.

Verordnete Dechant, Senior, und andere Doctores
des Schöpffenstuhls zu Jena.

M Aug. 1689.

An

Herrn Lic. Nicolaum Zapffen / Fürstl. Sächf.

Rath und Amtmann zu Altenburgk.

Beß dessen eod. die geschenehen publication beyde armen Sünder /
und zwar iede Persohn insonderheit die begangenen und vorher ges=
standenen Thaten nochmahls bekennet / und sich dabey kläglich ange=
stellet / iedoch sich erkläret / sie wolten gerne sterben auch fleißig beten ;
wie sie denn die ganze Zeit über / da sie in der armen Sünder-Stube
gewesen / gethan / und sich daran weder durch ihre Eltern und Freun=
de /

de/nach niemand anders stören lassen wollen; dieweil aber bey nur angeführten Urtel bedenklich vorkommen/ daß des erwürgten Weib gesäcket/und so dann hiesiger Gewohnheit nach auff den Gottes-Acker wiewohl an einen absonderlichen Ort/) begraben/ Martin Müller aber mit dem Rade hingerichtet/ auff dasselbe geflochten/ und also comparativè härter als das Weib/ so doch ihren eigenen Ehemann umbracht/ gestraft werden sollte/ hat man sich alsobald eodem die bey besagtem Fürstl. wohlhöbl. Jenaischen Schöppen-Stuhle umb mehrer Sicherheit wissen dahin befragt

1. Ob? und wie Maria Langin nach der Execution zu begraben?

2. Ob Martin Müller auff das Rad geflochten werden solle/ oder nicht?

Darauff am 14. Aug. 1689, folgender massen geantwortet worden;
P. P.

Aus uns die wider Marien Langin/ und Martin Müllern vergangene inquisitionis-Acta anderweit zugeschicket/ und darneben über Zwen die execution und Vollziehung der denen delinquenten zuerkandten Straffe betreffenden Fragen unsere Rechts-Berichtung gebethen worden. Demnach berichten wir vor Recht. Obwohl/ auff die erste Frage/ die Säckung der Parricidarum bey denen Römern dergestalt vollzogen worden/ daß man denen Cadaveribus punitorum die Erde zu deren Begräbniß nicht geöfnet. Dieweil aber/ sonderlich dieser Lande/ die Art der Straffe selbst in die bloße Säckung/ ohne Beyfügung der Thiere/ verändert/ auch der ertränckte Körper gegen Abend auß dem Wasser wiederumb heraus gezogen/ und durch den Scharfrichter unter das Gerichte/ wo sonst die Missethäter hingelegt werden/ begraben zu werden pfleget/ so wird es auch darbey billich gelassen.

Auff die andere Frage erkennen wir vor Recht/ daß die Körper der jenigen Missethäter/ denen das Rad/ so wol schlechter Dings (welchen die Glieder so dann von oben herunter/ wie

wie d[ies] fals) zu zerstoßen oder mit ausgedrückten Worten / von unten auf zuerkant wird / jederzeit / und in allen Fällen / auf das Rad geflochten / und daher die Zuerkennung des Rads solches also mit sich bringe. Welches wir hierdurch nicht verhalten wollen. Zu Urkund mit unserm Siegel besiegelt.

Berordnete Dechant, Senior, und andere Doctores
des Schöpffenstuhls zu Jena.

M. Aug. 1689.

An

Herrn Lic. Nicolaum Zapffen / Fürstl. Sächsl.
Rath und Ambtmann zu Altenburgk.

Unter dessen da sich beyde arme Sünder zu einem sel. Ende bereiten / kömmt Martin Müllers Vater am 11. Aug. mit einer unterthänigsten Schrift ein und bittet / ihm seines Sohnes wegen eine defension zu verstaten / mit Anführung / daß er um deßwegen mitigationem poenæ zu erlangen hoffete /

Wess notorium, daß bey dem Entleibten keine ordentliche inspection veltweniger section, (die doch bey strangulationibus oder Suffocationibus zu Erkundigung des bekandten signi (scil. ob die Blase in des Erwürgten Leibe zersprungen / so wohl als bey andern Entleibungen styli vor allen Dingen hätte geschehen sollen) vorgangen / und also keinrichtiges Corpus delicti vorhanden / auch / so viel das andere Verbrechen wegen der fleischlichen Unzucht anlanget / das lose Weib so wohl zuvor als nachfolgends mit andern gleichfalls geehebruchet / und also ein rechtes prostibulum gewesen seyn solle.

Nachdem aber mit Genehmhaltung hiesiger Hochlöbl. Landes-Regierung dem hierzu sich angegebenen Advocato im Fürstl. Amte mündliche remonstracion geschehen / daß die angeführten fundamenta keinen Stich halten / sondern vielmehr denen inquisiten selbst Zeit-Verlust / und dem Defensori Geld-Splitterung verursachen würden / indem die inspection allerdings ordentlich und legal durch

vereidete Gerichts-Personen und N. Publ. Cæs. geschehen / und auf das genaueste ad Acta registriret / durch beständige Aussage beeder Delinquenten in allen Umständen confirmirt, die section bey denen suffocatis & suspensis keines weges weder nöthig noch gewöhnlich / noch das corpus delicti verbessern möchte / zumahl man nicht einräumen könnte / daß die zerspringung der Blase bey denen suspensis & suffocatis geschähe / ob gleich von ihnen manchmahl wegen Herunterseckung der intestinorum (salv. ven.) der Urin gelassen würde; hingegen wäre die That an sich selbst grausam und unmenschlich / daß die ausgesprochene Straffe nach Anleitung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 137. fast zu gelinde schiene.

So ist besagter Christoph Müller / des inquisiti Vater / mit einer andern unterthänigsten Supplication einkommen / und hat mit Anführung der vorigen motiven, und daß gleichwohl inquisitus, so sonst ein gut Lob habe / seine delicta ungemartert gestanden / gebethen / daß das Rädern in die Straffe des Schwerds möchte verwandelt / und also der Leib unter die Erde gebracht werden.

Wodurch mit abermahliger Genehmhaltung hiesiger Fürstl. Hochlöblicher Landes-Regierung man bey dem Fürstl. Amte gemüßiget worden / sich so wohl bey vielgedachtem wohlhöbl. Fürstl. Schöppenstuhl zu Jena / allwo sich wegen vorigen dubii die völligen inquisitionis Acta noch befunden / als durch ausführliche Vorstellung des facti und von dem Defensore angeführter rationum, bey dem Churfürstl. wohlhöbl. Schöppenstuhle zu Leipzig / unterm 12. und 13. Aug. sich zu erkundigen / wie weit des Defensoris motiven zulänglich / und seinem petito zu deferiren; da dann am 14. Aug. von Jena ein Urtheil dieses Inhalts:

P. P.

Es uns diejenige beyde Schreiben / welche an gnädigste Fürstl. Herrschaft des zum Rad verdamten Martin Müllers Vater / Christoff Müller / unterthänigst eingegeben / und dar

darinnen umb Verstattung einiger Defension / aus denen von ihm angeführten Ursachen / allenfalls auch / und da solche nicht zulässig seyn möchte / umb Linder- und Verwandlung der Straffe des Rads in die Straffe des Schwerdts angehalten / absonderlich zugeschicket / und darüber gleichfalls unsere rechtliche Meinung gebethen worden. Demnach halten wir vor Recht / die weil die Besichtigung und Secirung eines hangenden Körpers / so dann nur nöthig ist / wenn man entweder Vermuthung hat / daß von ungesehr ein Mensch umschlungen / oder sonst zufälliger Weise in solchen Zustand gerathen; Dieses als aber aus denen Acten bekand / und auffer Zweifel ist / daß der entleibte Müller zu Fockendorff vor der Entleibung nicht alleine frisch und gesund / auch ehe er von denen Thätern an dem Strick aufgehangen worden / schon im Bette erwürgt / und todt gewesen / sondern auch eine vorsehliche Erwürgung anderer Gestalt / denn etwa ein zugefügter Stich / oder Verwundung / worbey allerhand Zufälle und Symptomata, sich begeben können / allezeit für sich / und an ihr selbst tödtlich ist. So hat es bey solcher Bewandnis über die geschehene Gerichtsliche Besichtigung / einiger Section, als welche in dergleichen Fällen weder gewöhnlich noch nöthig / sondern vielmehr vergeblich / und überflüssig seyn würde / nicht bedürfft. So mag auch dem Missethäter zur Erleichterung nicht gerechtig seyn / daß die Müllerin / dem anführen nach / ein prostibulum gewesen seyn solle. Dann gleich wie in Bestimmung der Straffe und Urth des Todes mit dem Rad nicht sowohl auff den Ehebruch / als vielmehr die vorsehliche grausame Ermordung / und zumahl wegen vorgehabter Eheligung mit des Ermordeten Weibe / gesehen worden; Also ist aus denen Acten ohne dem nicht zu befinden / ob schon das Weib mit andern eben wohl geehruhet haben will / (deren jedoch der eine derselben nicht / geständig / der andere aber abwesend / und nirgends anzutreffen) daß sie deshalber meretricia more gelebt / und ein prosti-

prostibulum gewesen sey. Die weil nun solcher Gestalt dasjenige / was der Supplicant anführet / von keiner Erheblichkeit / und darauff keine Defension zu gründen / im übrigen aber die That / ihrer unmenschlichen Umstände wegen / erschrecklich; So mag dannenhero / wie auch / daß der Delinquent seines vorigen Wandels ein gut Zeugniß / und die That ohne Marter bekant / (die er gleich wohl anfangs trotziglich bis zur Confrontation geleugnet /) die ihm zuerkandte Straffe weder gemindert / noch in eine andere Arth des Todes verwandelt werden / sondern es wird dieselbe an ihm erkandter massen billich vollzogen / von Rechtswegen. Ubrkundlich mit unserm Siegel besiegelt.

Berordnete Dechant, Senior, und andere Doctores
des Schöppenstuhls zu Jena.

M. Aug. 1689.

An

Herrn Lic. Nicolaum Zapffen / Fürstl. Sächß. Rath und
Ambtmann zu Altenburg.

Von Leipzig aber am 15. ejusd. nachfolgendes gleichstimmiges
Urtheil erhalten worden:

P. P.

Es ist jüngst am 3. Julii / daß der Müller zu Fockendorff /
Thomas Lange in einer Kammer / alwo er sein Mühlwerk
gehabt / an einem Stricke hange / bey dem Fürstlichen Amte
angerüget / auch von denen dahin abgeordneten Gerichts-
Personen es also befunden / und anfangs dafür gehalten wor-
den / daher aus Melancholy sich selbst erhendet; Nachdem a-
ber wider dessen Wittwe und Martin Müllern / welcher zuvor-
hero bey dem Verstorbenen / Mühlknecht gewesen / sich einiger
Verdacht ereignet / seynd sie beyderseits gefänglich eingezogen
worden / da dann beyde / daß sie bey Lebzeiten Thomä Langens
mit einander Unzucht und Ehebruch getrieben / und sie beredet /
mit

damit sie zusammen heyrathen könnten / ihn umbzubringen / und
mit einem Strick zu erwürgen / immassen sie solches den 2. Julii/
als er abends zu Bette sich begeben / und eingeschlaffen / werckstels
lig gemacht / und darauß ihre böse That / zu verhöhlen / denselben
in obbeimelter Kammer aufgehangen. Und ihr wollet / ob und
mit was für Straffe diese Delinquenten zubelegen / des Rechts
berichtet seyn.

Ob nun wohl in gegenwärtigen Fall / keine Besichtigung
und Sectio des todten Körpers durch einen Medicum und Chi-
rurgum vorgenommen worden / dahero fürgemendet wer-
den möchte / daß man nicht gewiß sehen könne / ob der
Todte erwürgt worden / und davon Todes verbliden o-
der nicht. Dieweil aber dennoch die Besichtigung und Section
des todten Körpers nur in Wunden / als Schlägen /
Stößen / Hieben / Stichen zc. so wohl in puncto veneficii und
dergleichen / und zwar um deswegen erfordert wird / weil nicht al-
le Wunden tödlich / auch nicht alles Gift / so dafür gehalten / noch /
wann es gleich Gift gewesen / den Tod zu wege bringen können /
Derowegen zu förderst / was es damit für eine Bewandnis ha-
be / nothwendig Erkundigung einzuziehen / dergleichen aber es al-
hier nicht bedarff / in Erwägung / daß wenn einem ein Strick um
den Hals geleet / und solcher zugezogen / er nothwendig davon
sterben müssen. Im übrigen / daß er an den Strick erwürgt / ü-
ber der Inquisiten Geständnis / die Merckmable am Halse von
dem Zuziehen verhanden / und zu sehen gewesen / welches alles zu
den Acten registriret worden / nach mehrern Inhalt euerer
Frage.

So möchten Inquisiten / mit der Todes-Straffe / und zwar
Martin Müller poenâ Latrocinii, die Frau aber poenâ parrici-
dii wol beleet / und dannenhero er mit dem Rade zerstoßen /
und sie erträncket / nach volbrachter Execution, auch sein toder
Körper auf ein Rad geflochten / ihrer aber auf den Schind / Anger
durch

durch den Caviller begraben werden/ von Rechtswegen. Zu Uhr-
kund mit unserm Siegel versiegelt.

Ehurfürstliche Sächsische Schöppen
zu Leipzig.

An

Herrn Lic. Nicolaum Zapffen/ Fürst. Sächs.
Rath und Amtmann zu Altenburg.

Ja man hat zum Überflusse und Besehrung allen Scrupels
aus dem Fürstl. Ampte sich nicht alleine bey hiesigen Herren Medi-
cis, sondern auch bey einigen Auswärtigen iedoch nur privatim er-
kundiget / was von dem angegebenen signo des Zerspringens der
Blasen in denen suspensis & suffocatis zu halten / von welchen man
so viel information erlanget / daß solch Vorgeben nicht von der ge-
ringsten Erheblichkeit / und also weder in Jure noch Medicina be-
stünde / unter andern ist die in einem privat-Schreiben vom 13. Aug.
in Eil entworffene Meinung / des Inhalts:

Judicium Medici cujusdam,
De ruptura vesicæ & Sectione Suspensorum
aut Suffocatorum.

I.

Daß bey denen Erwürgten und Erhencften nothwendig die
Blas. zerspringen müsse / est anilis fabula, von denen erdichtet /
die an demjenigen Orthe / wo der Urin hingeflossen ein Alraun-
gen finden wollen: Ich halte davor / daß nie bey solchen Erwürg-
ten die Blase zerspringe.

(1.) quia vesica Substantia ex intertectis crassis infinitis fibril-
lis transversis constat imò spongiosa est & cum utero ferme
convenit, und giebt die anatomia, daß eine solche zähe Sub-
stantz so leichte nicht zureissen könne.

(2.) Habe ich suspensis anatomiret und mit Fleis nachgesehen /
aber das Contrarium befunden.

Daß

Daß aber die so gehendte werden / zuweilen (NB nicht allezeit) den Urin von sich lassen / kömpt daher / weil

(a) Sie gemeintlich bey der Henders - Mahlzeit getruncken / und die Blase voll ist / da dann das Diaphragma daran Ursache / ex cuius nempe motu in Suffocatione deorsum facto intestina comet deprimuntur, quibus vesica cedere nequit & ita ad urinam reddendam urgeatur.

(b) Sphincter vesicæ in moribundis simul laxatur & officium suum (quod in retinendâ urina consistit) peragere amplius nequit, zumahl wann die intestina us der Blasen liegen / und sie comprimiren ;

Daß aber der strangulirte Müller keinen Urin von sich geben / mag unter andern daher kommen / weil ein jeder so zu Bette gehet / gemeintlich vorher den Urin lassen / und die Blase also ausfleren wird.

2.

Ob zwar die Section bey solchen Fällen nöthig? Resp. quod non & c. Ich habe viel gehendte besichtigt / und mein Judicium gefället / aber sie nie seriret / ist aber nie keines aus denen Scabinatibus etiam Electoralibus zurück gegeben worden / ich wüßte nicht worzu es nöthig. Das euserliche anschauen ist ja gnung hierinnen.

Den 14. August. 1689.

Welches alles dem Defensori eröffnet / und er dannenhero allenthalben also zur Ruhe gestellet worden / daß nunmehr die angeordnete execution itzigen Sonnabend / als den 17ten Aug. ihren Fortgang erreicht / und beyde Delinquenten, nachdem sie vor dem öffentlich gehegten Peinlichen Halsgericht bey obgedachtem ihren freywilligen Bekändnisse nochmahls gülich verharret / und zwar Maria Langin / so keinesweges schwanger / obntweit Fockendorff auff dem Primmelwiger - Unger an der Pleisse / in einen Sack gesteckt / in dem Pleissens Flusse ersäuffet / und ihr Körper an die Gerichts - Stelle der Leipziger

ziger Strasse begraben / Martin Müller aber mit dem Rade von oben herunter zerstoßen / und sein Körper auff das Rad neben der Müllerin Grab geflochten worden.

Dieses ist der warhafftige und eigentliche Verlauff dieser erschrecklichen Thaten / und kan der geneigte Leser sicherlich glauben / daß alle andere relationes, sie mögen auch lauten und herkommen wie und wo sie wollen / e. g. Von Abtreiben der Kinder / von einem gefährlichen Stosse an einen heimlichen Ort / von gedroheter Ermordung des einzigen Langischen Söhnleins / und dergleichen / ein ungegründetes und erst von dem gemeinen Mann zu mehrerer Bekränkung der ehrlichen Freundschaft ersonnenes und folglich auch verständigen / jedoch der Sache unwissenden Leuten insinuirtes Vorgeben sey; indem Inquisiten die Sache niemand als dem Fürstl. Amte eröffnet / auch mit Bezeugung heyllicher Neu / bey oberzehlter Aussage bis an ihr verhoffentlich seeliges Ende beständig verblieben.

Ausgefertiget aus dem Fürstl. Sächs. Amte Altenburg / am
Tage der Execution, den 17. Augusti,
Anno 1689.

Zc 3051 OK



M.C.



Q. H. 123, 16.

RE

Wie es mit
Dh

Desselbe

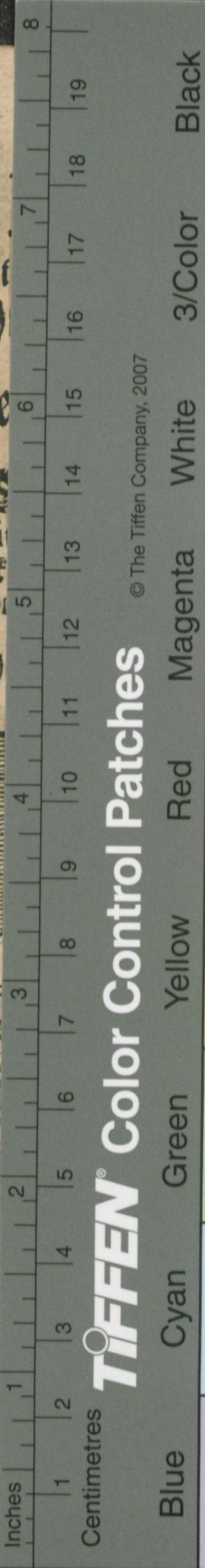
Des

Erfolgten Inquisi
ihn mit dem Strick
sonsten darbey v

Der Wahrh



Altenburg



046



O

i Fockendorff
ung/

Marien/

üllerz/

Beständnis / daß sie
nd Recht/wie auch was
rgangen/und rechts

guten Nachricht



S. Hoffbuchdr.

48

